



Brüssel, den 23. Mai 2017
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2017/0075 (NLE)
2017/0076 (NLE)

8940/17
ADD 1

EF 93
ECOFIN 340
SURE 14
SERVICES 16
USA 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8009/17 EF 73 ECOFIN 259 SURE 7 SERVICES 10 USA 19 + ADD1
8010/17 EF 74 ECOFIN 260 SURE 8 SERVICES 11 USA 20 + ADD1

Betr.:

- a) Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung
– Annahme
- b) Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
= Erklärung

Die folgende Erklärung ist in das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und in das Ratsprotokoll aufzunehmen:

Erklärung der Kommission

Was die vom Rat vorgelegte Änderung der materiellen Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über das Abkommen zwischen der EU und den USA über Versicherung und Rückversicherung anbelangt, so erhebt die Kommission keine Einwände gegen diese Änderung, damit dieses Abkommen rasch unterzeichnet, vorläufig angewandt und geschlossen werden kann.

Gleichwohl ist die Kommission der Auffassung, dass nur Artikel 207 AEUV die rechtlich geeignete materielle Rechtsgrundlage für diese Beschlüsse ist und dass der Umstand, dass die Kommission in diesem besonderen Fall keine Einwände erhoben hat, keinen Präzedenzfall für künftige internationale Übereinkommen darstellt.
